



POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, 53108 Bonn

fbr
Fachvereinigung Betriebs- und Regen-
wassernutzung e.V.
Havelstr. 7 A

64295 Darmstadt

BEARBEITET VON Dr. Wolfgang Krüger
TEL +49(0)1888 441-3241
FAX +49(0)1888 441-4934
E-MAIL wolfgang.krueger@bmg.s.bund.de
AZ 123 - 4536 - 10 / 2

TEL-ZENTRALE +49(0)1888 441-0
FAX-ZENTRALE +49(0)1888 441-4900
INTERNET www.bmg.s.de

ORT, DATUM Bonn, 29. April 2003

BETREFF **Verwendung von Regenwasser zum
Zwecke des Wäschewaschens**
HIER Stellungnahme des BMGS
BEZUG Ihr Schreiben vom 09.04.2003
ANLAGE

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer Anfrage zur Nutzung von Regenwasser zum Zwecke des Wäschewaschens nehme ich wie folgt Stellung:

Die Sinnhaftigkeit der Nutzung von Regenwasser *im Haushalt* wird bereits seit Jahren diskutiert. Seitens unseres Hauses wurde eine Nutzung stets sehr differenziert bewertet. Die Nützlichkeit von Regen- bzw. Dachablaufwasser in solchen Einsatzbereichen, die keine Trinkwasserqualität erfordern (z.B. Freiflächenbewässerung), ist unbestritten. Der vorbeugende gesundheitliche Verbraucherschutz erfordert jedoch in bestimmten Bereichen Verwendungseinschränkungen.

Die „Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch“ – die europäische Trinkwasserrichtlinie – fordert grundsätzlich für alle Zwecke der Verwendung von Wasser im Haushalt die Qualität von Trinkwasser bzw. von „Wasser für den menschlichen Gebrauch“, wie sie insbesondere in den Anhängen der Richtlinie detailliert beschrieben ist.

Zweck der am 01.01.2003 in Kraft getretenen novellierten Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) ist es, „die menschliche Gesundheit vor nachteiligen Einflüssen, die sich aus der Verunreinigung von Wasser ergeben“ nach Maßgabe der Vorschrift zu schützen (§ 2 TrinkwV 2001).

Sie regelt die Qualität von „Wasser für den menschlichen Gebrauch“. Dazu gehören „Trinkwasser“ und „Wasser für Lebensmittelbetriebe“ (vgl. § 3 Ziffer 1 Buchstaben a) und b) TrinkwV 2001).

Vor diesem Hintergrund nennt die novellierte Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) im § 3 Ziffer 1 Buchstabe a) als einen der Verwendungszwecke, die Wasser gem. der in der europäischen Trinkwasserrichtlinie geforderten Qualität erfordern, die „Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in nicht nur vorübergehenden Kontakt mit dem menschlichen Körper kommen“. Dieser Wortlaut, der das Waschen der Bekleidung mit einem Wasser vorschreibt, das „Trinkwasserqualität“ haben muss, steht in Übereinstimmung mit § 5 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG), der diejenigen Gegenstände des menschlichen Bedarfs auflistet, an deren Beschaffenheit besonders hohe Anforderungen des Gesundheitsschutzes zu stellen sind.

In der Trinkwasserverordnung wird weder die Qualität von Regenwasser geregelt, noch verbietet sie ausserhalb ihres Geltungsbereiches eine *private Nutzung* von Wasser minderer Qualität für die verschiedensten Zwecke im häuslichen Bereich bzw. stellt sie eine solche Nutzung unter Strafe.

Dies liegt zum einen daran, dass Regenwassernutzungsanlagen grundsätzlich nicht unter den Anwendungsbereich der Verordnung fallen. Die Definition von Wasserversorgungsanlagen (§ 3 Ziffer 2 TrinkwV 2001) zeigt, dass die Verordnung nur solche Anlagen betrifft, die das zur Versorgung eines Haushalts benötigte *Wasser mit der Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch* liefern können. Fast jeder deutsche Haushalt verfügt über eine solche Grundversorgung, entweder durch seinen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung (was für mehr als 98 % der Bevölkerung gilt) oder anhand einer von der zuständigen Behörde überwachten Eigenversorgungsanlage.

Die Verordnung berührt jedoch nicht die freie Entscheidung eines Bürgers, in seinem Heim *zusätzlich* zu der ihm zur Verfügung stehenden Wasserversorgung eine Regenwassernutzungsanlage zu installieren. Nicht anders verhält es sich bei vermieteten Gebäuden: Der Vermieter als Inhaber einer Wasserversorgungsanlage im Sinne der TrinkwV 2001 kann einem Mieter – *zusätzlich* zu der unverzichtbaren Versorgung aus dieser Anlage mit Wasser für die in der TrinkwV 2001 in § 3 Ziffer 1 a) definierten Zwecke des menschlichen Gebrauchs – Wasser aus einer Regenwassernutzungsanlage zur Verfügung stellen. Ob und für

welche Zwecke der Mieter dieses Wasser nutzt, steht in seiner eigenen Entscheidung und Verantwortung.

Diese Nutzung im *privaten Bereich* ist auch nicht Gegenstand einer routinemäßigen behördlichen Überwachung, ebenso wenig wie man einen Bürger daran hindern könnte, seine Wäsche in einer auf seinem Balkon angebrachten Regentonne oder in einem Gießwasserbecken seines Gartens zu waschen.

Die neue Trinkwasserverordnung regelt deshalb, dass nur Gebäude und Einrichtungen, in denen Wasser der *Öffentlichkeit* (d.h. einem sich stets verändertem Personenkreis) verfügbar gemacht wird, in die routinemäßige behördliche Überwachung einzubeziehen sind. Damit wird auch dem Schutzbedürfnis überdurchschnittlich gefährdeter Personengruppen wie z.B. Kindern, Senioren und Kranken Rechnung getragen. Die entsprechenden Vorschriften bringen es insofern mit sich, dass in Kindergärten, Krankenhäusern, Seniorenheimen und vergleichbaren Einrichtungen für die Waschmaschine Wasser verwendet werden *muss*, das die Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch aufweist.

Dass Anlagen, die Wasser geringerer Qualität liefern, überhaupt ausdrücklich in der Verordnung erwähnt werden, liegt daran, dass ihre *missbräuchliche* Verwendung die Qualität des aus den Wasserversorgungsanlagen im Sinne der TrinkwV 2001 entnommenen Wassers in unzulässigem Ausmaß beeinträchtigen kann. Dies gilt insbesondere für die bedauerlicherweise immer wieder vorkommenden Fälle, in denen Regenwassernutzungsanlagen mit dem öffentlichen Trinkwasserversorgungsnetz unzulässig verbunden werden.

Die TrinkwV 2001 enthält deshalb ein Verbot solcher Querverbindungen und sieht konsequenterweise auch eine Anzeigepflicht für Anlagen vor, die Wasser geringerer Qualität liefern (§ 13 Abs. 3 TrinkwV 2001). Nur wenn der zuständigen Behörde bekannt ist, wo sich eine solche Anlage befindet, ist sie im Falle einer durch diese verursachten Verschmutzung des Trinkwassernetzes in der Lage, die Ursache rasch zu ermitteln und für Abhilfe zu sorgen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Krüger